



Wald ZH

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO)

vom 5. Juni 2012

teilrevidiert am 2. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
II.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Bemessung	4
Art. 6	Besonders hoher Abwasseranfall	5
III.	BENUTZUNGSGEBÜHR	5
Art. 7	Gebührenpflicht	5
Art. 8	Gliederung der Benutzungsgebühr	5
Art. 9	Zuschläge für erhöhte Verschmutzung	5
Art. 10	Reduktion	5
Art. 11	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
Art. 12	Kompetenz zur Festsetzung	6
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	6
Art. 14	Entstehung der Gebührenpflicht	6
Art. 15	Schuldner	6
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
Art. 16	Rechnungstellung	6
Art. 17	Fälligkeit	6
Art. 18	Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 19	Rekursrecht	6
Art. 20	Übergangsbestimmungen	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1¹ Grundsatz

Die Gemeinde Wald ZH erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 1. April 2010, folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und den Gemeindeanteil an weiteren gemeinsam betriebenen Anlagen.

² Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte) der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

⁴ Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II.¹ ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5¹ Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird als Prozentsatz der Versicherungssumme, gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich bemessen. Für angeschlossene, nicht bewohnte Gebäude kann ein reduzierter Prozentsatz festgesetzt werden.

Versicherungssumme gerundet = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

² Werden Grundstücke an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen, für welche an Hand der Gebäudeversicherungssumme keine Anschlussgebühr ermittelt werden kann, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

³ Eine bauliche Wertvermehrung unterliegt der Gebührenpflicht, als Basis der nachzuzahlenden Anschlussgebühr gilt die in der Schätzung/Versicherungs-Police der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ausgewiesene bauliche Wertvermehrung. Wertvermehrnde Renovationsarbeiten zur Energieeinsparung sind von der Nachzahlung einer Anschlussgebühr befreit.

⁴ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 6 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

III. ¹ BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 7 ¹ Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Nutzungsgebühr erhoben.

² Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 8 ¹ Gliederung der Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr wird als Summe von zwei Komponenten erhoben:

- als **Grundgebühr** pro Wohnung, Einfamilienhaus, Gewerbe- und Industriebetrieb oder Landwirtschaftsbetrieb

und

- als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wasserverbrauch (in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Art. 9 ¹ Zuschläge für erhöhte Verschmutzung

Wird von Benutzern Schmutzwasser abgeleitet, welches gegenüber dem häuslichen Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, kann es mit einem höheren Mengenpreis belastet werden.

Art. 10 ¹ Reduktion

Wird das bezogene Wasser, vom Wasserbezüger rechtmässig und nachweislich nur zum Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Messung.

Art. 11 ¹ Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat die Verrechnung mit einem Pauschalbetrag bewilligt. Die Pauschalabgabe berechnet sich aus der Anzahl Personen multipliziert mit dem Ansatz für die Pauschalabgabe.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12¹ Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr, den Ansatz für die Pauschalabgabe pro Person und den Zinssatz für Verzugszinsen in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 13¹ Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere von Art. 9 und 10, die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14¹ Entstehung der Gebührenpflicht

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit der Baufreigabe durch die Gemeinde.

² Während der Bauzeit bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung wird nur der Mengenpreis verrechnet, d.h. mit der Bezugsbewilligung beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundgebühr (Pro rata Rechnung).

Art. 15¹ Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 16¹ Rechnungstellung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Schätzung durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Gebührenschnldner ist, wer zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt, Akonto-Rechnungen sind möglich.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 17¹ Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat zusammen mit den Gebührentarifen festgelegt.

Art. 18¹ Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft an zu schliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19¹ Rekursrecht

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20¹ Übergangsbestimmungen

Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht wurden, sind nach der Verordnung über Abwasseranlagen vom 19. September 1978 abzurechnen.

Art. 21¹ Inkrafttreten

¹ Die vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 29. September 2014 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet und von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2014 genehmigt.

² Der Gemeinderat hat den Zeitpunkt der in Krafttretung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2015 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt werden alle bisherigen und damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige „Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen“ vom 5. Juni 2012 aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 angenommen und der Gemeinderat hat sie per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Wald ZH

Käthi Schmidt, Gemeindepräsidentin
Max Krieg, Gemeindeschreiber

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014 angenommen und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident
Martin Süss, Gemeindeschreiber

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2014